

et absolutum — situm est und *ea tamen — largiatur* sicher eine fälschende Interpolation zu sein.

Das Ergebnis unsrer Untersuchung ist, daß das Privileg Benedikts VIII., wenn es nicht doch eine in Helmarshausen mit Hilfe des Werdener Privilegs Stephans V. hergestellte Fälschung ist, stark interpoliert ist und im besten Falle nicht viel anders zu beurteilen ist als das jetzt zu besprechende Privileg Eugens III. (unten n° 9).¹

Daß wir noch die Urschrift dieser Urkunde, die JAFFÉ 6399 und LOEWENFELD 9209 und nach ihnen selbst FINKE, Papsturkunden Westfalens S. 25 n° 67 und LINNEBORN, Inventar S. 13 n° 20 unbeanstandet gelassen haben, besitzen, ermöglicht uns endlich, die Methode dieser Helmarshäuser Fälschungen genauer kennenzulernen. Man sollte zunächst erwarten, daß der Fälscher wie andere seinesgleichen zur Herstellung seines Machwerkes nicht nur den Wortlaut des echten Privilegs Eugens III., das das Helmarshäuser Archiv besaß, verwendet hätte, sondern auch nach dessen Vorbild das äußere Aussehen zu gestalten versucht hätte, um den Zweck der Fälschung durch ein einem Originalprivileg Eugens III. möglichst ähnliches Stück die täuschende Wirkung eines echten zu erreichen. Aber schon ein Blick auf dieses seltsame Machwerk lehrt, daß der Fälscher gerade das mit Absicht vermieden hat; man möchte glauben, er habe nie eine Papsturkunde seiner Zeit gesehen. Weder in der graphischen Anordnung — verlängerter Schrift der ersten Zeile und Gestaltung des Eschatokolls mit Unterschrift, Rota und Benevaleté und der großen Datierung — noch in der Schrift ist auch nur die geringste Ähnlichkeit mit einem päpstlichen Privileg des 12. Jahrhunderts zu erkennen. Auch die Art, wie die Bulle angebracht ist, ist nicht die der päpstlichen Kanzlei. Man könnte eher glauben, daß der Fälscher sich ein Diplom der königlichen Kanzlei oder eine Urkunde eines Mainzer Erzbischofs aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts für die Schrift als Muster genommen habe.

¹) PFAFF a. a. O. S. 214 Anm. 2 hat bemerkt, daß außerdem auch noch eine Privilegienbestätigung durch Johann XIX. vom J. 1027 in den (meist unleserlichen) Handakten des hessischen Kanzlers HUND „Manualia betr. den Streit zwischen Hessen und Paderborn (1586—1596)“ erwähnt werde. Daß das ein Mißverständnis ist, bestätigt mir jetzt das Staatsarchiv in Marburg, das festgestellt hat, daß HUND sein Verzeichnis der Privilegien des Helmarshäuser Stifts unserm Kopialbuch 240a entnommen und die hier f. 10 kopierte Urkunde Johanns XXII. vom J. 1319 für eine solche Johanns XIX. angesehen hat.